



II- 3872 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

21. April 1988

1670 IAB

1988 -04- 22

zu 1784/J

Z1. 353.260/53-I/6/88

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Freunde haben am 7. März 1988 unter der Nr. 1784/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Durchführung von Kontrollen in Hinblick auf die Einhaltung von Strahlenschutzbestimmungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden im Rahmen Ihres Ressorts Kontrollen von Strahleneinrichtungen, radioaktiven Stoffen und Kernanlagen sowie der Umgebung von Standorten solcher Anlagen und Einrichtungen gemäß Strahlenschutzgesetz und -verordnung durchgeführt?

Wenn ja:

- a) Wie sehen diese Kontrollen aus?
- b) von welchen Personen werden die Kontrollen ausgeführt?
- c) Gibt es schriftliche Berichte über diese Kontrollen, die eingesehen werden können?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen a) und b):

Gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes, BGBI.Nr. 227/1969, sind der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Dienstnehmerschutzes im Einvernehmen mit den örtlich in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat, mindestens einmal jährlich zu überprüfen, wobei ich bezüglich der Zuständigkeit auf die §§ 41 und 43 leg.cit. in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes hinweise.

Demzufolge werden diese Kontrollen einmal jährlich nach Maßgabe der personnel-
len Kapazität von den jeweils zuständigen Behörden durchgeführt.

Dem Bundeskanzleramt obliegt aufgrund des § 41 Abs. 1 leg.cit. die Überprüfung
der Anlagen im ÖFZ Seibersdorf und der Teilchenbeschleuniger in den diversen
Krankenanstalten.

Die Forschungsreaktoren in Wien und Graz fallen in die Zuständigkeit des Bun-
desministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Überprüfungen durch das
Bundeskanzleramt finden als Ortsaugenscheine, verbunden mit einer mündlichen
Verhandlung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1950
statt, wobei die jeweils zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen
Sachverständigen (Amtssachverständige bzw. externe Sachverständige des in Be-
tracht kommenden Fachgebietes) herangezogen werden. Die externen Sachverständi-
gen rekrutieren sich aus dem Bereich der Wissenschaften (einschlägige Uni-
versitätsinstitute), der in Betracht kommenden staatlich autorisierten Anstal-
ten (z.B. Prüfanstalten für Radiologie und Elektromedizin, Technischer Über-
wachungs-Verein), aber auch der gerichtlich beeideten Sachverständigen für
Strahlenschutz.

Die Kontrollen erstrecken sich auf den konsensgemäßen Zustand der Anlagen, die
Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen (wie etwa Abgaberaten),
aber auch auf die Einhaltung der sonstigen strahlenschutzrechtlichen Bestim-
mungen (z.B. Aufzeichnungen über Materialbehandlung, Personendosimetrie etc.).

Zu Frage c):

Anlässlich der Überprüfungen gemäß § 17 StrSchG wird seitens der Amtssachver-
ständigen und sonstigen beigezogenen Sachverständigen eine Überprüfung der Be-
dingungen und Auflagen aus dem Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligungsbescheid
vorgenommen. Aus dieser Überprüfung und einer vor Ort durchgeföhrten Kontrolle
ergeben sich allenfalls Auflagen und Bedingungen, unter deren Beachtung der
Betrieb der Anlage ordnungs- und widmungsgemäß weitergeführt werden kann. Bei
Vorliegen der im § 17 Abs. 2 leg.cit. genannten Umstände wäre ein Weiterbe-
trieb der Anlage oder Einrichtung zu untersagen. Die Ergebnisse der Kontrollen
und Überprüfung werden im Verhandlungsprotokoll niedergelegt.

In diese Niederschrift Einsicht zu nehmen steht nach dem AVG 1950 nur den
Parteien des Verfahrens, nicht aber Dritten, zu.

TsC/ut: b3